

Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Verf.-Nr: 2702

Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (auf der Grundlage der Anlage zur Arbeitshilfe des MU von 02.2005 / Aktualisierung vom 12.12.2011)

1	Merkmale des Vorhabens <i>Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.</i>	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens <i>Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</i>	<i>Nein</i> <i>Befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 17 km (ca. 17 ha), vorwiegend auf vorhandener Trasse. Acker- und Grünlandflächen im Umfang von rd. 4 ha (Saum- und Gehölzstreifen, Baumreihen, flächenhafte Biotope), sowie im Umfang von rd. 5 ha (Gewässerrandstreifen mit Profilaufweitung und Auenbiotop an Steinwätern und Landwehr)</i>
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: <i>Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</i> Boden: <i>Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</i> Natur und Landschaft: <i>Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</i>	<i>Gewässerumbau zur Verbesserung der Wasserqualität/Ökologie und der Gewässerstruktur;</i> <i>Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 3 ha; Flächenentsiegelung durch Wegerückbau auf ca. 0,5 ha</i> <i>Herstellung von 4,2 km Windschutzhecken, Baumreihen und Saumstreifen (ca. 2,3 ha), 6,5 km Gewässerrandstreifen (2,9 ha) und flächigen Biotopen (insges. 1,4 ha)</i>
1.3	Abfallerzeugung <i>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</i>	<i>Keine</i>
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen <i>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich</i>	<i>Geräusche während der Bauphase</i> <i>nein</i> <i>keine</i>

	<i>in welchem Umfang emittiert?</i>	
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien <i>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen?</i> <i>Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;</i> <i>Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</i>	<i>nein/geringfügig während der Bauphase</i>
2	Standort des Vorhabens <i>Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</i>	
	Kriterien	Betroffenheit <i>(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</i>
2.1	Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;</i> <i>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt?</i> <i>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</i> <i>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</i>	<i>keine</i> <i>nein</i> <i>nein</i>
2.2	Qualitätskriterien <i>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum),</i> <i>Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</i> <i>Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</i> <i>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand,</i> <i>Luftqualität, z.B. Kurgelände</i>	<i>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau erheblich beeinträchtigt werden.</i>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete	<i>Art und Umfang: keine</i> <i>Art und Umfang – FFH-Gebiete: keine</i>
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.3	Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.4	Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.5	Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.6	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: keine.</i>
2.3.7	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: keine"</i>

2.3.8	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	Art und Umfang: GLB DH 00004 Heidmoor.
2.3.9	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	Art und Umfang: keine
2.3.10	Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Art und Umfang: keine
2.3.11	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i>	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.13	Baudenkmale und Bodendenkmale , die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	<i>Die Auswirkung der Flächenversiegelung auf das Kriterium „Boden“ sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Wasser	keine	Es wird eine Verbesserung der Wasserqualität durch die Anlage von Gewässerrandstreifen erwartet.
Luft/Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Tierwelt sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Pflanzenwelt sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen.</i>
Kultur- und Sachgüter	keine	

Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	<i>unerheblich und zeitlich begrenzt</i>
Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)		
UVP erforderlich ? (ja / nein): Nein		

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Bodenversiegelung, Abtrag), Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelästigungen für den Mensch zu erwarten. Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Die Minimierung der Eingriffe durch den Wegebau erfolgt vorwiegend durch Ausbau auf vorhandener Trasse. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

UVP erforderlich ? (ja-/ nein): nein, auf Grund der o. a. Gesamteinschätzung

Im Auftrage

gez.
Lischka
ML, 306